



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

XXIV. GP.-NR

1669 /AB

05. Juni 2009

zu 1672 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00 - 0
Fax: +43 1 711 00 - 2156
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
www.bmask.gv.at
DVR: 001 7001

GZ: BMASK-431.004/0035-VI/4/2009

Wien, 04. JUNI 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage** **Nr. 1672/J der Abgeordneten Mag. Birgit Schatz, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die negative weltweite wirtschaftliche Entwicklung leider auch auf die Arbeitsmarktchancen Jugendlicher in Österreich auswirkt. Die Bundesregierung steuert dieser Entwicklung mit aller Kraft entgegen, um jungen Menschen eine berufliche Perspektive zu eröffnen. So ist im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche im Jahr 2009 ein Budgetaufwand von rund 500 Mio. € geplant, wovon allein für die Förderung der Lehrausbildung 357 Mio. € eingesetzt werden. In Österreich gibt es keine Lehrstelle, die nicht staatlich gefördert wird. Im Durchschnitt werden für jeden Lehrling pro Monat € 230,- aufgewendet. Ende April 2009 waren 122.403 Lehrlinge in Beschäftigung. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht das trotz Krise einem Zuwachs von +1.166 bzw. + 1,0%.

Frage 1:

Siehe beiliegende Tabelle „Bestand Personen in ÜBA_Par 30“. Sie beinhaltet alle aktuellen Projekte mit Bestand Personen April 2009; Personen, die heuer ihre Lehre bereits abgeschlossen haben, sind nicht mehr enthalten.

Zur Erläuterung: „Par. 30“ sind Ausbildungen gem. § 30 Berufsausbildungsgesetz (BAG). Die Ausbildung findet in einer Ausbildungseinrichtung oder in Kooperation mit einer betrieblichen Lehrwerkstatt statt. „ÜBA 1“ und „ÜBA 2“ sind Ausbildungen gem. § 30 b BAG. ÜBA1 sind Maßnahmen, bei denen die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung oder in einer Ausbildungseinrichtung in Kooperation mit einer betrieblichen Lehrwerkstatt stattfindet. Bei der ÜBA 2 erfolgt die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung in Kooperation mit Praxisbetrieben. Die auslaufenden Lehrgänge gem. Jugendausbildungssicherungsgesetz sowie Maßnahmen der Integrativen Berufsausbildung gem. § 8 b Berufsausbildungsgesetz wurden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

Implacementstiftungen, bei denen eine gezielte Qualifizierung von Arbeitslosen zur Abdeckung eines konkreten Personalbedarfs erfolgt, werden im Rahmen der Ausbildungsgarantie nicht angeboten. Grundsätzlich erscheint eine Ausrichtung dieses Instruments auf die für die überbetriebliche Lehrausbildung primär relevante Altersgruppe aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auch nicht zweckmäßig: Von den 5.672 Personen, die sich Ende April 2009 in Implacementstiftungen befanden, waren zwar 2.005 jünger als 25 Jahre, aber nur 452 jünger als 20 Jahre. Im Bereich der betrieblichen Lehrausbildung wird die AMS-Lehrstellenförderung eingesetzt. Facharbeiterintensivausbildungen eignen sich auf Grund der für diesen Bereich geltenden Altersgrenzen und der Erfordernis von Praxiszeiten nicht für Jugendliche bis 18 Jahre, diese kommen bei älteren Jugendlichen und Erwachsenen zum Einsatz.

Frage 2:

Die Planungen für die überbetriebliche Lehrausbildung richten sich nicht nach Budgetjahren, sondern nach Schul- bzw. Ausbildungsjahren. Die Planung des Bedarfs unter Berücksichtigung des nächsten Schulentlassjahrgangs hat bereits im April begonnen, damit nach dieser Bedarfsplanung und dem Ausschreibungsverfahren die Projekte ab September beginnen können. Die Kapazitäten für das Ausbildungsjahr 2008/09 wurden daher bereits im Herbst des Vorjahres bereitgestellt.

Der Planungsprozess für das Ausbildungsjahr 2009/10 hat bereits begonnen. Gegenüber den beiden Vorjahren ist eine generelle Ausweitung auf 12.000 Jugendliche geplant. Derzeit läuft die AMS-interne Feinplanung. Im Anschluss daran werden die Projekte ausgeschrieben. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die bestehenden Träger ihre Kapazitäten ausweiten, als auch neue Träger sich an den Ausschreibungen beteiligen werden.

Frage 3:

Die Dimensionierung der Ausbildungsgarantie 2009/2010 wurde nach folgenden Methoden berechnet:

1) Voraussichtliche Lehrstellenlücke Ende September 2009 plus Verlängerungen aus früheren Perioden:

Bundesländer	Lehrstellenlücke (worst case)	Verlängerungen	Zusammen
Burgenland	234	138	372
Kärnten	499	295	794
Niederösterreich	1.419	839	2.258
Oberösterreich	596	353	949
Salzburg	29	17	46
Steiermark	1.082	640	1.722
Tirol	305	180	485
Vorarlberg	351	208	559
Wien	2.585	1.530	4.115
Österreich gesamt	7.100	4.200	11.300

2) Mikroprognose Synthesis – 15 bis 18 jährige Jugendliche mit Qualifikationsbedarf (ohne weiterführende Ausbildung) 2009:

	Alle	AMS KundInnen	AMS KundInnen
		Anteil	Absolut
Österreich gesamt	35.800	33,5%	11.994

Aus beiden Berechnungsmethoden ergibt sich eine Dimensionierung der Ausbildungsgarantie im Ausmaß von 12.000 Ausbildungsplätzen im Ausbildungsjahr 2009/2010. Gegenüber den 9.332 in der Periode 2008/2009 zu fördernden Personen ist das eine Steigerung um ca. 2.670 Personen oder um 28,6%. Die geplanten Maßnahmenkapazitäten für das Ausbildungsjahr 2010/11 werden auf Basis einer analogen Bedarfsschätzung festzulegen sein.

Frage 4:

Es ist davon auszugehen, dass mit den 12.000 zu schaffenden Plätzen ein ausreichendes Angebot bereit stehen wird, um die Ausbildungsgarantie für das Ausbildungsjahr 2009/10 zu gewährleisten. Sollte die Zahl der Lehrstellensuchenden weiter ansteigen, ist auch eine Erhöhung der überbetrieblichen Lehrausbildungsplätze möglich.

Fragen 5 und 6:

Kennzahlen und Daten zur TeilnehmerInnenstruktur, zu Art und Intensität der erfolgten Qualifizierung sowie zu den spezifischen arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Karriereverläufe der Geförderten werden im Rahmen des laufenden Fördermonitorings des AMS sowohl auf Ebene der Einzelmaßnahmen sowie auch auf aggregierter Ebene analysiert. Diese laufende und flächendeckende Beobachtung des Einsatzes und der Wirkungen dient der Steuerung, Weiterentwicklung und Optimierung der Maßnahmenprogramme und wird auch als Grundlage für die überbetriebliche Lehrausbildung herangezogen. Ich gehe davon aus, dass Ergebnisse einer darüber hinaus gehenden Evaluierung, die erst nach der weiteren Umsetzungsphase und damit verbundener Erfahrungen zur Wirkungsweise zweckmäßig erscheinen, auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Frage 7:

Gemäß § 15 b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend dem Nationalrat alle zwei Jahre, beginnend mit 2010, bis längstens zum 30. Juni des jeweiligen Berichtsjahres, einen Bericht zur Situation der Jugendbeschäftigung vorzulegen.

Frage 8:

Angelegenheiten des Schulwesens fallen in den Kompetenzbereich der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich die vorliegende Frage nicht beantworte.

Frage 9:

Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Berufsfortbildung fallen in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich die vorliegende Frage nicht beantworte.

Frage 10:

Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Berufsfortbildung sind schon immer in den Kompetenzbereich des Wirtschaftsministers gefallen.

Frage 11:

Die Bundesrichtlinie zum Kombilohn neu wurde am 18.11.2008 im Verwaltungsrat des AMS beschlossen und von BM Mitterlehner am 15.12.2008 bestätigt. Da sie zu ihrer Abwicklung eine umfassende EDV-Änderung benötigt, wird mit 1.7.2009 umgesetzt. Förderfälle gibt es daher bisher nicht. Auch kann das Instrument zurzeit noch nicht evaluiert werden. (Bundesrichtlinie siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**

- Tabelle zu Frage 1
- Kombilohnrichtlinie

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonder progra	Bundes land	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
2955	2956	§30	BGS	Elektromaschinentechniker/in (2. Lj..)	ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE BILDUNG	M	< 19 Jahre	3
Bestand Personen	394			Lehrausb. Bürokaufmann/frau 3. Lj..		W	19 bis 25 Jahre	1
							< 19 Jahre	1
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE BILDUNG	M	< 19 Jahre	3
						W	19 bis 25 Jahre	3
							< 19 Jahre	6
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE BILDUNG	M	< 19 Jahre	2
						W	19 bis 25 Jahre	2
							< 19 Jahre	2
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE BILDUNG	M	< 19 Jahre	9
						W	19 bis 25 Jahre	9
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG f. b. B	M	< 19 Jahre	2
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG f.b.B	M	< 19 Jahre	2
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG f. b. B	M	< 19 Jahre	1
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG f. b. B	M	< 19 Jahre	4
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG f. b. B	M	< 19 Jahre	17
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE BILDUNG	M	< 19 Jahre	3
						W	19 bis 25 Jahre	26
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE BILDUNG	M	< 19 Jahre	6
						W	19 bis 25 Jahre	6
							< 19 Jahre	5
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE BILDUNG	M	< 19 Jahre	1
						W	19 bis 25 Jahre	1
							< 19 Jahre	1
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG FÜR BERUFLICHE BILDUNG	M	< 19 Jahre	3
						W	19 bis 25 Jahre	2
							< 19 Jahre	2
					ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG	M	< 19 Jahre	1
						W	19 bis 25 Jahre	1
							< 19 Jahre	1
					JASG XI Lehnwerkstätten Neueintritte Metall	M	< 19 Jahre	11
							19 bis 25 Jahre	1
								1

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonder progra	Bundes land	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
			BGLD. Lehwerkstätte Mitte/Nord (Land)	BGLD. SCHULUNGSZENTRUM	M	< 19 Jahre		17
			LWST KommunikationstechnikerIn 3. Einstieg 1. Lj.	WIFI EISENSTADT	W	< 19 Jahre		5
Stmk	§ 30 BAG im SZF: Lehrgang Büro (3. Lj.)	SZF			M	< 19 Jahre		7
	§ 30 BAG SZF: Metall/Elektr. (3. Lj.)	SZF			W	< 19 Jahre		2
	§ 30 BAG SZF: Lehrg. Informations- u. Kommunikationstechnologie	SZF			M	< 19 Jahre		1
					W	< 19 Jahre		1
	Region 1: RGS 607 Metall/Elektro/Holz/IT, § 30 BAG, 3. Lj...		BIETERGEMEINSCHAFT BFI STMH	M	< 19 Jahre			9
					W	< 19 Jahre		4
	Region 2: RGS 603,622 Metall/Elektr/Holz/IT, §30 BAG, 3. Lj...		BIETERGEMEINSCHAFT BFI STMK. (JASG)	M	< 19 Jahre			8
					W	< 19 Jahre		2
	Region 3: RGS 614 Metall/Elektr/Holz/IT, § 30 BAG, 3. Lj...		BIETERGEMEINSCHAFT BFI STMK. (JASG)	M	< 19 Jahre			3
					W	< 19 Jahre		2
	Region 5: RGS 616,618 Metall/Elektr/Holz/IT, § 30 BAG, 3. L		BIETERGEMEINSCHAFT BFI STMK. (JASG)	M	< 19 Jahre			8
					W	< 19 Jahre		5
	Region 6: RGS 606 Metall/Elektr/Holz/IT, 3. Lj...		BIETERGEMEINSCHAFT BFI STMH	M	< 19 Jahre			1
	Region1 RGS 607 Metall/Elektr. 1. Lj..		BIETERGEMEINSCHAFT BFI STMH	M	< 19 Jahre			27
					W	< 19 Jahre		2
	Region1 RGS 607 Metall/Elektr. 2. Lj..		BIETERGEMEINSCHAFT BFI	M	< 19 Jahre			5
					W	< 19 Jahre		1
					M	< 19 Jahre		14

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonderprogramm	Bundesland	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter	
				Region2 RGS 601,610,616,618,621 Metall/Elektro, 1. Lj..	STMK. (JASG)		19 bis 25 Jahre	3	
					BIETERGEMEINSCHAFT BFI	M	< 19 Jahre	6	
					STMK. (JASG)	W	19 bis 25 Jahre	11	
				Region2 RGS 603/622, Metall/Elektro, 2. Lj..	BIETERGEMEINSCHAFT BFI	M	< 19 Jahre	1	
					STMK. (JASG)	W	19 bis 25 Jahre	18	
				Region3 RGS 609 TischlerIn/TischereitechnikerIn, 1. Lj..	BIETERGEMEINSCHAFT BFI	M	< 19 Jahre	4	
					STMK. (JASG)	W	< 19 Jahre	5	
				Region3 RGS 614/615, Metall/Elektro, 2. Lj..	BIETERGEMEINSCHAFT BFI	M	< 19 Jahre	3	
					STMK. (JASG)	W	< 19 Jahre	5	
				Region3 RGS 622,603,614,615,606,623,609,604 Metall/Elektro,	BIETERGEMEINSCHAFT BFI	M	< 19 Jahre	11	
					STMK. (JASG)	W	< 19 Jahre	3	
				Region4 RGS 601/621, Metall/Elektro, 2. Lj..	BIETERGEMEINSCHAFT BFI	M	< 19 Jahre	3	
					STMK. (JASG)	W	< 19 Jahre	5	
				Region5 RGS 616/618/620, Metall/Elektro, 2. Lj..	BIETERGEMEINSCHAFT BFI	M	19 bis 25 Jahre	1	
					STMK. (JASG)	W	< 19 Jahre	9	
				RGS 607 Lehrgang GartenfacharbeiterIn, §30 BAG, 3. Lj..	BIETERGEMEINSCHAFT BFI	M	19 bis 25 Jahre	1	
					STMK. (JASG)	W	< 19 Jahre	4	
						W	19 bis 25 Jahre	1	
Ktn	"Berufsvorbereitung f.d. Lehrgang ""offene Berufswahl""			BFI KÄRNTEN BERUFSFÖRDERUNG			< 19 Jahre	3	
							19 bis 25 Jahre	2	
							W	19 bis 25 Jahre	1
							W	< 19 Jahre	7

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonderprogramm	Bundesland	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
							> 19 bis 25 Jahre	
				JASG BAG30 - EDV-Kaufmann/frau, Ausbildung 3. Lj..	BFI KÄRNTEN BERUFSFÖRDERUNG	M	< 19 Jahre	1
							> 19 bis 25 Jahre	1
				Maschinenbautechnik - Lehrausb. im 1. Lj..	BFI KÄRNTEN BERUFSFÖRDERUNG	M	< 19 Jahre	2
						W	< 19 Jahre	2
							> 19 bis 25 Jahre	2
							< 19 Jahre	2
ÜBA1	1014	BGS	Bestand Personen	ElektroanlagenTechniker/in (1. Lj..)(dupl)	ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG f.b.Ö	W	< 19 Jahre	5
				ElektromaschinenTechniker/in (1. Lj..)(dupl)	ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG f.b.Ö	W	< 19 Jahre	3
							< 19 Jahre	5
							> 19 bis 25 Jahre	2
				Lehrausb. Maschinenbautechnik (1. Lj.. 2007/08)	ÖBB ALLG. PRIVATSTIFTUNG f.b.Ö	W	< 19 Jahre	13
							> 19 bis 25 Jahre	1
							< 19 Jahre	1
							> 19 bis 25 Jahre	1
							< 19 Jahre	19
					WEIDINGER & PARTNER GMBH & M	M	< 19 Jahre	19
					WEIDINGER & PARTNER GMBH & M	M	< 19 Jahre	8
						W	< 19 Jahre	40
					WEIDINGER & PARTNER GMBH & M	M	< 19 Jahre	6
						W	< 19 Jahre	26
					IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	2
						W	< 19 Jahre	13
					IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	9
						W	< 19 Jahre	20
					IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	3
						W	< 19 Jahre	25
					JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	49
						M	< 19 Jahre	10
					BFI WIEN	M	< 19 Jahre	1
						W	< 19 Jahre	9
						M	< 19 Jahre	5

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonder progra	Bundes land	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
			§30b BAG/1b Lehrausb.			W	< 19 Jahre	19
			Informationstechnologie - Technik	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	26	
			§30b BAG/1b Lehrausb.		W	< 19 Jahre	2	
			Informationstechnologie - Technik	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	16	
			§30b BAG/1b Lehrausb.		W	19 bis 25 Jahre	1	
			Installations- Gebäudetechnik/Gas-Sanitär §30b/1b	JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	2	
			Karosseriebautechnik §30b BAG/1b Lehrausb.	BFI WIEN	M	< 19 Jahre	22	
			Kommunikationstechnikerin/EDV Telekomm.	KAPSCH PARTNER SOLUTIONS GM	M	< 19 Jahre	19	
			§30b BAG/1b Leh		W	< 19 Jahre	1	
			Kommunikationstechnikerin/EDV Telekomm	KAPSCH PARTNER SOLUTIONS GM	M	< 19 Jahre	18	
			§30b BAG/1b Leh		W	< 19 Jahre	27	
			Kommunikationstechnikerin/EDV Telekomm	KAPSCH PARTNER SOLUTIONS GM	M	< 19 Jahre	2	
			§30b BAG/1b Leh		W	< 19 Jahre	24	
			Kraftfahrzeugtechnik §30b BAG/1b Lehrausb.	BFI WIEN	M	< 19 Jahre	1	
					W	19 bis 25 Jahre	1	
			Kraftfahrzeugtechnik §30b BAG/1b Lehrausb.	BFI WIEN	M	< 19 Jahre	4	
					W	< 19 Jahre	37	
			Lagerlogistik §30b BAG/1b Lehrausb.	MURAD & MURAD GMBH	W	19 bis 25 Jahre	1	
					W	< 19 Jahre	3	
			Kraftfahrzeugtechnik §30b BAG/1b Lehrausb.	BFI WIEN	M	< 19 Jahre	17	
					W	< 19 Jahre	9	
			Malerin und Anstreicherin §30b BAG/1b Lehrausb.	BFI WIEN	W	19 bis 25 Jahre	1	
			Malerin und Anstreicherin §30b BAG/1b Lehrausb.	BFI WIEN	M	< 19 Jahre	20	
					M	< 19 Jahre	18	
			Maurerin §30b BAG/1b Lehrausb.	ARGE WIFI WIEN / IPCENTER.AT GM	W	< 19 Jahre	1	
					W	19 bis 25 Jahre	37	
					W	19 bis 25 Jahre	1	

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonder progra	Bundes land	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
				JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	9	
				BFI WIEN	W	< 19 Jahre	10	
				JUGEND AM WERK	M	19 bis 25 Jahre	17	
				ARGE WIFI WIEN / IPCENTER AT OM	M	< 19 Jahre	13	
				WEIDINGER & PARTNER GMBH & M	M	19 bis 25 Jahre	15	
				WEIDINGER & PARTNER GMBH & M	M	< 19 Jahre	19	
				W	< 19 Jahre	22		
				JUGEND AM WERK	M	19 bis 25 Jahre	1	
				JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	1	
				JUGEND AM WERK	M	19 bis 25 Jahre	1	
				JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	1	
				JUGEND AM WERK	M	19 bis 25 Jahre	1	
				JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	7	
				JUGEND AM WERK	W	< 19 Jahre	12	
				JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	21	
				JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	12	
				BG LD. SCHULLINGSZENTRUM	M	< 19 Jahre	6	
				BFI BURGENLAND	M	< 19 Jahre	14	
				WIFI KÄRNTEN GMBH	W	< 19 Jahre	9	
				WIFI KÄRNTEN GMBH	M	19 bis 25 Jahre	1	
				WIFI KÄRNTEN GMBH	W	< 19 Jahre	5	
				WIFI KÄRNTEN GMBH	W	< 19 Jahre	4	
				WIFI KÄRNTEN GMBH	W	< 19 Jahre	8	
				WIFI KÄRNTEN GMBH	M	19 bis 25 Jahre	2	
				WIFI KÄRNTEN GMBH	W	< 19 Jahre	10	
				WIFI KÄRNTEN GMBH	W	19 bis 25 Jahre	1	
				WIFI KÄRNTEN GMBH	W	< 19 Jahre	1	

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonder progra	Bundes land	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
				Elektrobetriebsfachtechnik/Mechatronik Ausbildung im 3. Lj..	TECHNISCHE AUSBILDUNGS GMBM		< 19 Jahre	10
				Elektrobetriebsfachtechnik-Mechatronik 4. Jahr BAG 30 - 8D 43	BIETERGEMEINSCHAFT BFI & TECM		19 bis 25 Jahre	3
				Maschinenbauautechnik - Lehrausb. im 3. Lj..	BFI KÄRNTEN BERUFSFÖRDERUNG		< 19 Jahre	5
							19 bis 25 Jahre	8
							19 bis 25 Jahre	1
							< 19 Jahre	6
							19 bis 25 Jahre	3
							19 bis 25 Jahre	6
							19 bis 25 Jahre	2
Tirol	BAG Lehrgang Maschinenbauautechnikerin/Metallechnikerin			BFI TIROL BILDUNGS GMBH	M		< 19 Jahre	13
Vbg	ÜAZ 2008/09 - Holz			AUSBILDUNGZENTRUM VORARL M			< 19 Jahre	24
							19 bis 25 Jahre	7
							< 19 Jahre	10
							19 bis 25 Jahre	1
							< 19 Jahre	2
							19 bis 25 Jahre	23
							19 bis 25 Jahre	7
							< 19 Jahre	6
							19 bis 25 Jahre	2
							< 19 Jahre	19
							19 bis 25 Jahre	1
							< 19 Jahre	3
							< 19 Jahre	12
							19 bis 25 Jahre	3
							< 19 Jahre	9
							< 19 Jahre	8
							< 19 Jahre	7
							< 19 Jahre	27
ÜBA2	Wien	Koch/Köchin §30b BAG/1b Lehrausb.		JUGEND AM WERK	M		< 19 Jahre	12
1548		Restaurantfachmann/frau §30b BAG/1b Lehrausb.		JUGEND AM WERK	W		< 19 Jahre	3
Bestand Personen		§ 30 Lehrausb. Herbst 08 Elektrobetriebsfachtechnikerin		JUGEND AM WERK	M		< 19 Jahre	9
					W		< 19 Jahre	7
					M		< 19 Jahre	27

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonder progra	Bundes land	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
				§ 30 Lehrausb. Herbst 08 Elektroinstallationstechnikerl	JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	21
				§ 30 Lehrausb. Herbst 08 Kraftfahrzeugtechnikerin	JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	17
						W	< 19 Jahre	1
							19 bis 25 Jahre	1
				§ 30 Lehrausb. Herbst 08 Maschinenfertigungstechnikerin	JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	8
						W	< 19 Jahre	1
				§ 30 Verl. 3. Lj. Baumaschinentechnikerin zu JASG IX	BIETERGEMEINSCHAFT WEIDING	M	< 19 Jahre	15
				§ 30 Verl. 3. Lj. Großhandeskauflfrau/mann zu JASG IX	BIETERGEMEINSCHAFT WEIDING	M	19 bis 25 Jahre	2
						W	< 19 Jahre	1
				§ 30 Verl. 3. Lj. Informationstechnologie- Informatik zu JASG	BIETERGEMEINSCHAFT WEIDING	M	< 19 Jahre	14
						W	19 bis 25 Jahre	7
				§ 30 Verl. 3. Lj. Informationstechnologie- Technik zu JASG IX	BIETERGEMEINSCHAFT WEIDING	M	< 19 Jahre	1
						W	< 19 Jahre	1
				§ 30 Verl. 3. Lj. Kommunikationstechnikerin zu JASG IX	BIETERGEMEINSCHAFT WEIDING	M	19 bis 25 Jahre	12
				§ 30 Verl. 3. Lj. Maschinenfertigungstechnikerin zu JASG IX	BIETERGEMEINSCHAFT WEIDING	M	< 19 Jahre	4
				§ 30 Verl. 3. Lj. Mechatronikerin zu JASG IX	BIETERGEMEINSCHAFT WEIDING	M	19 bis 25 Jahre	9
						W	< 19 Jahre	5
				§ 30 2. Lj.. Elektroinstallationstechnikerin zu JASG Xa	KAPSCH PARTNER SOLUTIONS	M	19 bis 25 Jahre	7
				§ 30 2. Lj.. Informationstechnologin Technik im Rahmen JASG	KAPSCH PARTNER SOLUTIONS	M	< 19 Jahre	3
						W	19 bis 25 Jahre	2
				§ 30 2. Lj.. KFZ Technikerin im Rahmen JASG Xa	KAPSCH PARTNER SOLUTIONS	M	< 19 Jahre	1
						W	19 bis 25 Jahre	7

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonder progra	Bundes land	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
				§30 2.Lj.. Kommunikationstechnik EDV und Telekommunikation	KAPSCH PARTNER SOLUTIONS GM		< 19 Jahre	3
							< 19 Jahre	14
				W			19 bis 25 Jahre	2
							< 19 Jahre	1
							19 bis 25 Jahre	1
				§30 2.Lj.. MaschinenfertigungstechnikerIn im Rahmen JASG	KAPSCH PARTNER SOLUTIONS GM		< 19 Jahre	11
					WEIDINGER & PARTNER GMBH & M		< 19 Jahre	4
				§30 3. Lj.. BuchhalterIn im Rahmen JASG IXa			19 bis 25 Jahre	3
							< 19 Jahre	2
							19 bis 25 Jahre	4
				§30 3. Lj.. ElektromaschinentechnikerIn JASG IXa	BFI WIEN	M	< 19 Jahre	2
							19 bis 25 Jahre	4
				§30 3. Lj.. InformationstechnologIn - Technik zu JASG IXa	WEIDINGER & PARTNER GMBH & M		< 19 Jahre	4
							19 bis 25 Jahre	6
				§30 3. Lj.. KFZ TechnikerIn zu JASG IXa	BFI WIEN	M	< 19 Jahre	10
							19 bis 25 Jahre	7
							< 19 Jahre	1
				§30 3. Lj.. KommunikationstechnikerIn im Rahmen JASG IXa	WEIDINGER & PARTNER GMBH & M		< 19 Jahre	7
							19 bis 25 Jahre	5
				§30 3. Lj.. MetallbearbeiterIn im Rahmen JASG IXa	BFI WIEN	M	< 19 Jahre	7
							19 bis 25 Jahre	2
				§30 3. Lj.. KarosseriebautechnikerIn JASG IXa	BFI WIEN	M	< 19 Jahre	7
							19 bis 25 Jahre	3
				§30 3. Lj.. InformationstechnologIn/InformatikerIn zu JASG IXa	WEIDINGER & PARTNER GMBH & M		< 19 Jahre	9
							19 bis 25 Jahre	5
							< 19 Jahre	3
				§30 3. Lj.. MaschinenfertigungstechnikerIn JASG IXa	BFI WIEN	M	< 19 Jahre	6
							19 bis 25 Jahre	2

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonder progra	Bundes land	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl	Personen/Alter
				§30 3.Lj.. MediendesignerIn - Mediendesign zu JASG IXa	WEIDINGER & PARTNER GMBH & M		< 19 Jahre	4	
							19 bis 25 Jahre	2	
						W	< 19 Jahre	6	
				§30 Lehrausb. Herbst 08 BlumenbinderIn u.HändlerIn	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	2	
						W	< 19 Jahre	1	
				§30 Lehrausb. Herbst 08 Bürokauffrau/-mann	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	11	
						W	< 19 Jahre	7	
				§30 Lehrausb. Herbst 08 Bürokauffrau/-mann	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	1	
						W	< 19 Jahre	16	
				§30 Lehrausb. Herbst 08 DrogistIn	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	4	
						W	< 19 Jahre	18	
				§30 Lehrausb. Herbst 08 Einzelhandelskauffrau/mann	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	W	< 19 Jahre	22	
						W	< 19 Jahre	18	
				§30 Lehrausb. Herbst 08 Einzelhandelskauffrau/mann	ARGE WIFI WIEN / IPCENTER AT QM	M	< 19 Jahre	4	
						W	< 19 Jahre	1	
				§30 Lehrausb. Herbst 08 Großhandelskauffrau/-mann	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	9	
						W	< 19 Jahre	10	
				§30 Lehrausb. Herbst 08 Kommunikationstechnik/EDV-Telek	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	15	
						W	< 19 Jahre	7	
				§30 Lehrausb. Herbst 08 KosmetikerIn-FußpflegerIn /Dopp	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	11	
						W	< 19 Jahre	14	
				§30 Lehrausb. Herbst 08 MediendesignerIn/frau MarktKomm.	ARGE WIFI WIEN / IPCENTER AT QM	M	< 19 Jahre	23	
						W	< 19 Jahre	2	
						W	< 19 Jahre	18	
						W	< 19 Jahre	3	
						W	19 bis 25 Jahre	1	
						W	< 19 Jahre	15	
						W	< 19 Jahre	9	
						W	< 19 Jahre	14	

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonderprogramm	Bundesland	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
							19 bis 25 Jahre	
§30 Lehrausb. Herbst 08 MetalltechnikerIn-Metallbearbeitung				JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	1	
§30 Lehrausb. Herbst 08 Pharm.-Kfm. AssistentIn				IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	W	19 bis 25 Jahre	16	
§30 Lehrausb. Herbst 08 Technisch(er)e ZeichnerIn				ARGE WIFI WIEN / IPCENTER.AT	M	< 19 Jahre	1	
§30 Lehrausb. Herbst 08 MaschinenbautechnikerIn				JUGEND AM WERK	W	19 bis 25 Jahre	21	
§30 Verl. 3. Lj. Pharmazeutisch kaufm. AssistentIn zu JASG				BIETERGEMEINSCHAFT WEIDING	W	< 19 Jahre	1	
EDV TechnikerIn 3. Lj.. § 30 BAG3				BFI WIEN	W	19 bis 25 Jahre	5	
Einzelhandelskauffrau/Bürokauffrau 3. Lj. § 30 BAG				BFI WIEN	M	< 19 Jahre	1	
KraftfahrtzeugtechnikerIn 3. Lj. § 30 BAG				BFI WIEN	W	19 bis 25 Jahre	18	
Lehrausb. §30 Herbst 08 Hotel- u. Gastgewerbeassisten				JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	6	
Lehrausb. §30 Herbst 08 Koch/Köchin				JUGEND AM WERK	W	19 bis 25 Jahre	2	
Lehrausb. §30 Herbst 08 MaurerIn				ARGE WIFI WIEN / IPCENTER.AT	M	< 19 Jahre	3	
Lehrausb. §30 Herbst 08 Restaurantfachmann/-frau				JUGEND AM WERK	W	< 19 Jahre	12	
							14	
							6	

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonder progra	Bundes land	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
				Lehrausb. §30 Herbst 08 Schallungsbauerin	ARGE WIFI WIEN / IPCENTER AT QM		< 19 Jahre	12
				Lehrausb. §30 Herbst 08 Tiefbauerin	ARGE WIFI WIEN / IPCENTER AT QM		< 19 Jahre	13
				Lehrausb. §30 Herbst 08 Tischlerin	W		< 19 Jahre	1
				Medienfachfrau/Medientechnik 3. Lj.. § 30 BAG	ARGE WIFI WIEN / IPCENTER AT QM		< 19 Jahre	19
				Medienfachfrau/Medientechnik 3. Lj.. § 30 BAG	W		< 19 Jahre	1
				Speditionslogistikerin 3. Lj.. § 30 BAG3	W		< 19 Jahre	8
				Verl. Maurerin/Maurer 3. Lj.. bis Lehrzeitende § 30 zu JASG IX	WIFI WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN		19 bis 25 Jahre	5
				Verl. 3. Lj.. §30 Blumenbindarin (Floristin) zu JASG IXa	JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	5
					W		19 bis 25 Jahre	3
				Verl. 3. Lj.. §30 Tischlerin im Rahmen JASG IXa	JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	3
					W		19 bis 25 Jahre	2
				Verl. 3.Lj.. §30 Sanitär und Klimatechnikerin zu JASG IXa	JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	1
					W		19 bis 25 Jahre	1
				Verl.3 Lj.. §30 Maurerin im Rahmen zu JASG IXa	JUGEND AM WERK	M	< 19 Jahre	2
					W		19 bis 25 Jahre	3
				NÖ EH Kauffrau/mann mit LAP, Schwerpunkt Bekleidungsverkauf Service & Bar mit LAP Restaurantfachfrau/mann	BFI NÖ - LANDESSTELLE	W	< 19 Jahre	6
					ZIB-TRAINING - ZUKUNFT IN BEWEGUNG	M	< 19 Jahre	7
						W	19 bis 25 Jahre	2
							< 19 Jahre	1

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers.	Gesamt	Summe Gesamt Sonder programm	Bundes land Bqid	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
				BAG Lehrgang Allgemeiner Einzelhandel	DIALOG	M W	< 19 Jahre < 19 Jahre	3 6
				BAG Lehrgang Dienstleistungen in Neusiedl	WIFI EISENSTADT	M M W	< 19 Jahre < 19 Jahre < 19 Jahre	6 6 2
				BAG Lehrgang Produktion in Neusiedl	WIFI EISENSTADT	M W	< 19 Jahre < 19 Jahre	6 7
				BAG Lehrgang PRODUKTION/Dienstleistungen in Eisenstadt	WIFI EISENSTADT	M W	< 19 Jahre < 19 Jahre	5 5
				BAG Lehrgang PRODUKTION/Dienstleistungen in Eisenstadt	WIFI EISENSTADT	M W	< 19 Jahre < 19 Jahre	8 6
				BAG LWST Landschaftsgärtnerin m. Schwerp. Holz u. Garten	BFI BURGENLAND	M W	< 19 Jahre < 19 Jahre	3 1
				Lehrgang Dienstleistungen	BGLD. SCHULUNGSZENTRUM	M W	< 19 Jahre < 19 Jahre	2 2
				Lehrgang Dienstleistungen in Jennersdorf	BFI BURGENLAND	M W	< 19 Jahre < 19 Jahre	14 4
				LWST Bau	BFI BURGENLAND	M	< 19 Jahre	1
				LWST Consumer Electronics	WIFI EISENSTADT	M W	19 bis 25 Jahre < 19 Jahre	1 4
				LWST Gebäude- und Installationstechnik, Schwerpunkt Ökoenergie	BFI BURGENLAND	M W	< 19 Jahre < 19 Jahre	5 5
				Überbetr. Lehrausb. § 30 Produktionstechnikerin	BFI BURGENLAND	M W	< 19 Jahre < 19 Jahre	9 1
				Allgemeiner Lehrgang gem. §30b BAG	DIE BERATER RÖHNSNER UNTERNEHMENSBERATER	M W	< 19 Jahre < 19 Jahre	3 7
				Allgemeiner Lehrgang gemäß §30b BAG	IBIS ACAM BILDUNGS GMBH	M W	< 19 Jahre < 19 Jahre	5 6

Übt betriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonder progra	Bundes land	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
		Ktn	Lehrgang BAG §30b Kaufmännische Berufe	BFI KÄRNTEN	M W	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	4 10
			Lehrgang BAG§30b Kaufmännische Berufe	BFI KÄRNTEN	M W	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	4 4
			Tourismusberufe - Ausbildungslehrgang (JASG)	BFI KÄRNTEN	M W	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	1 1
		Tirol	§30b Lehrgang kaufmännisch	PARTNER (BFI-WIFI)	M W	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	2 1
			§30b Lehrgang kaufmännisch	PARTNER (BFI-WIFI)	M W	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	4 1
			§30b Lehrgang kaufmännisch	PARTNER (BFI-WIFI)	M W	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	3 9
			§30b Lehrgang kaufmännisch I	PARTNER (BFI-WIFI)	M W	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	4 2
			§30b Lehrgang kaufmännisch II	PARTNER (BFI-WIFI)	M W	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	1 8
			§30b Lehrgang kaufmännisch III	PARTNER (BFI-WIFI)	M W	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	7 10
			§30b Lehrgang kaufmännisch IV	PARTNER (BFI-WIFI)	M W	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	5 8
			§30b Lehrgang Metall/Elektro I	PARTNER (BFI-WIFI)	M W	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	< 19 Jahre 19 bis 25 Jahre	1 1
			§30b Lehrgang Metall/Elektro II	PARTNER (BFI-WIFI)	M	< 19 Jahre	< 19 Jahre	14
			§30b Lehrgang Metall/Tischlerei	PARTNER (BFI-WIFI)	M	< 19 Jahre	< 19 Jahre	11
			Abklärung	DIE BERATER	M	< 19 Jahre	< 19 Jahre	6

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonderprogramm	Bundesland	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
				UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH			19 bis 25 Jahre	1
Abklärung					W		< 19 Jahre	8
				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		< 19 Jahre	4
					W		< 19 Jahre	11
Abklärung				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		19 bis 25 Jahre	3
					W		< 19 Jahre	7
Abklärung				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		< 19 Jahre	7
					W		19 bis 25 Jahre	7
Abklärung				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		< 19 Jahre	12
					W		19 bis 25 Jahre	12
Abklärung				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		< 19 Jahre	6
					W		< 19 Jahre	5
Abklärung				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		< 19 Jahre	8
					W		< 19 Jahre	22
Abklärung				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		19 bis 25 Jahre	3
					W		< 19 Jahre	16
Abklärung				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		19 bis 25 Jahre	2
					W		< 19 Jahre	8
Abklärung				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		< 19 Jahre	8
					W		< 19 Jahre	37
Abklärung				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		19 bis 25 Jahre	4
					W		< 19 Jahre	31
Abklärung				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		19 bis 25 Jahre	3
					W		< 19 Jahre	10
Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG)				DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGSMRH	M		19 bis 25 Jahre	2
Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG)					W		< 19 Jahre	10

Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen; Bestand Personen per 29.4.2009

Anlage 1 zu Frage 1

Pers. Gesamt	Summe Gesamt	Sonder progra	Bundes land	Sdg Bez	Creditor Name	Geschlecht	Altersgruppe	Anzahl Personen/Alter
							19 bis 25 Jahre	1
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG)	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	W	< 19 Jahre	2
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG)	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	2
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG)	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	W	19 bis 25 Jahre	1
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG)	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	1
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG)	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	W	< 19 Jahre	2
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG)	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	3
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG)	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	W	19 bis 25 Jahre	1
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG)	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	W	< 19 Jahre	3
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG)	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	M	19 bis 25 Jahre	1
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG) METALL	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	W	< 19 Jahre	3
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG) METALL	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	1
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG) METALL	DIE BERATER UNTERNEHMENSBERATUNGS GMBH	M	< 19 Jahre	2
				Allgemeine Lehrgänge (§30b BAG) METALL	COMINOFAB/IBIS ACAM BIETERGESELLSCHAFT	M	< 19 Jahre	2
Vbg	Überbetriebliche Lehrausb. (gem. § 30b BAG) 2009					W	19 bis 25 Jahre	15
							19 bis 25 Jahre	3
							19 bis 25 Jahre	20
							19 bis 25 Jahre	1



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
KOMBILOHNBEIHILFE
(KOM)**

Gültig ab:

01. Juli 2009

Erstellt von:

BGS/Förderungen/Mag. Hannelore Miller

Nummerierung:

AMF/02-2009

GZ:

BGS/AMF/0722/9925/2009

.....
Dr. Herbert Buchinger
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M.
Vorstandsmitglied

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	4
2. REGELUNGSGEGENSTAND.....	4
3. REGELUNGSZIELE	4
3.1. REGELUNGSZIEL	4
3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL.....	4
3.3. EFQM	4
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	4
5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN	5
6. NORMEN – INHALTLCHE REGELUNGEN	5
6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE.....	5
6.1.1. Integration von Arbeitslosen Personen	5
6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung	5
6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	5
6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS	5
6.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	6
6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung	6
6.4.2. Entlohnung des geförderten Arbeitsverhältnisses	6
6.4.3. Beginn des geförderten Arbeitsverhältnis.....	6
6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG.....	7
6.5.1. Höhe der Förderung	7
6.5.2. Dauer der Förderung	7
7. VERFAHREN.....	7
7.1. BEGEHRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG.....	7
7.2. BEGEHRENTSECHIEDUNG UND -GENEHMIGUNG	8
7.3. BEIHILFENAUSZAHLUNG.....	8
7.4. BETREUUNGSSCHREIBEN	8
7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßen VERWENDUNG	8
7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES.....	8
7.7. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG.....	8
7.7.1. Budgetäre Verbuchung	8
7.7.2. Statistische Erfassung	9
7.8. EDV-EINTRAGUNGEN	9
7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)	9
7.8.2. PST	9
8. NACHWEISE	9
8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENTSECHIEDUNG	9
8.2. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV	9
9. IN-KRAFT-TREten/AUSSER-KRAFT-TREten	10
10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	10
11. ERLÄUTERUNGEN.....	10
11.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM	10
11.2. ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE	10
11.3. ZU PUNKT 6.1.2. BESETZUNG OFFENER STELLEN MIT GERINGER ENTLOHNUNG	10
11.4. ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG.....	11
11.5. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS.....	11
11.6. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG	11
11.7. ZU PUNKT 6.4.2. ENTLOHNUNG DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES.....	11
11.8. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG.....	12

11.9.	ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG.....	12
11.10.	ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG	13
11.11.	ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG	13
11.12.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	14
12.	ANHANG.....	14

1. EINLEITUNG

Mit der AMSG-Novelle 2008 (BGBI. I Nr. 82/2008) kann zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von Personen mit verminderten Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt eine Beihilfe gemäß § 34a AMSG als Kombilohn gewährt werden. Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde am 11.11.2008 in der 44. Sitzung des Förderausschusses und durch den Verwaltungsrat am 18.11.2008 beschlossen. Die gesetzlich erforderliche Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit wurde am 10.12.2008 erteilt.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Kombilohnbeihilfe

Kurzbezeichnung: KOM

3. REGELUNGSZIELE

3.1. REGELUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgehensweise für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe.

3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL

Verbesserung der Existenzsicherung von älteren oder behinderten Frauen und Wiedereinsteigerinnen mit Kinderbetreuungspflichten, die eine gering entlohnte Beschäftigung aufnehmen.

3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien „Prozesse“ 5a und 5b Rechnung getragen.¹

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34a Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz

¹ siehe Erläuterungen 11.1.

5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerinnen und an alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle und des Service für Arbeitskräfte auf der Ebene der Regionalen Geschäftsstelle betraut sind.

6. NORMEN – INHALTLCHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

6.1.1. Integration von arbeitslosen Personen²

Integration von arbeitslosen Personen, für die die Kombilohnbeihilfe einen neuen Anreiz schafft, Arbeit aufzunehmen.

6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung³

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sicherung der Lebenshaltung während einer gering entlohnnten Beschäftigung, wobei die Kombilohnbeihilfe für die Sozialversicherung als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gilt.⁴

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS⁵

- Personen über 50 Jahre
oder
- Wiedereinsteigerinnen (im Sinne der AMS-Definition, PST-Deskriptor WE)
oder
- Behinderte nach dem BEinstG oder Landesbehindertengesetz

die länger als 182 Tage im Status AL und SC vorgemerkt sind.

² siehe Erläuterungen 11.2.

³ siehe Erläuterungen 11.3.

⁴ siehe Erläuterungen 11.4.

⁵ siehe Erläuterungen 11.5.

6.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung⁶

Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung zwischen der Regionalen Geschäftsstelle und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges einvernehmlich vereinbart wurde, da eine existenzsichernde Beschäftigung auf absehbare Zeit für die zu fördernde Person nicht gefunden werden kann. Das Ergebnis ist im Betreuungsplan zu dokumentieren.

6.4.2. Entlohnung des geförderten Arbeitsverhältnisses

Für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe muss ein vollversicherungspflichtiges⁷ Arbeitsverhältnis mit einer Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung (ohne Sonderzahlungen) höher als EUR 650,-- und höchstens EUR 1.700,-- aufgenommen werden. Freie Dienstverhältnisse sind nicht förderbar.

Der Nachweis erfolgt mittels Dienstzettel oder vergleichbarer Dokumente (Lohnzettel, Einkommensnachweis, Anmeldebescheinigung zur Sozialversicherung).

Schwankungen der monatlichen Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung bleiben unberücksichtigt. Wird infolge einer Erhöhung der monatlichen Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung der Betrag von EUR 1.700,-- überschritten, ist dies unverzüglich dem Arbeitsmarktservice bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

Wird neben dem geförderten Arbeitsverhältnis ein weiteres voll versichertes Arbeitsverhältnis aufgenommen, so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

Geringfügige Arbeitsverhältnisse bleiben unberücksichtigt, sofern diese Entgelte insgesamt die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten. Wird diese überschritten, ist dies unverzüglich dem Arbeitsmarktservice bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

6.4.3. Beginn des geförderten Arbeitsverhältnis

Für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe muss ein Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. Juli 2009 und dem 30. Juni 2010 aufgenommen werden.

⁶ siehe Erläuterungen 11.6.

⁷ siehe Erläuterungen 11.7.

6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

6.5.1. Höhe der Förderung^{8/9}

Die monatliche Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung im ersten voll entlohten Monat des Arbeitsverhältnisses (ohne Sonderzahlungen). Für eine Teilzeitbeschäftigung (≥ 16 Wochenstunden) gebührt eine monatliche Kombilohnbeihilfe in der Höhe von EUR 150,--. Für eine Vollzeitbeschäftigung (≥ 35 Wochenstunden) gebührt bis zu einer Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung von \leq EUR 1.500,-- eine monatliche Kombilohnbeihilfe in der Höhe von EUR 300,--, ab einer Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung von $>$ EUR 1.500,-- gebührt eine monatliche Kombilohnbeihilfe in der Höhe von EUR 150,--.

Eine Anpassung der Kombilohnbeihilfe im aufrechten Arbeitsverhältnis erfolgt grundsätzlich nicht, außer es ändert sich das Beschäftigungsmaß von Teilzeit in Vollzeit bzw. von Vollzeit in Teilzeit. In diesem Fall ist die Beihilfe neu zu berechnen.

6.5.2. Dauer der Förderung

Die Beihilfe wird für die Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses, maximal für die Dauer eines Jahres gewährt.¹⁰

Zeiten des Krankenstandes¹¹ (und allfällige Entgeltfortzahlungen) verlängern die Beihilfendauer nicht.

7. VERFAHREN

Die Abwicklung der Kombilohnbeihilfe ist an die Regionalen Geschäftsstellen (Service für Arbeitskräfte) zu delegieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (PST-RGS).

7.1. BEGEHRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG

Die Begehrenseinbringung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktnahme und der Vereinbarung im Zuge des Beratungs- und Betreuungsvorganges (siehe Punkt 6.4.1.) kann auch eine spätere Begehrenseinbringung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund jedoch nicht länger als 1 Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegen soll.

⁸ siehe Erläuterungen 11.8.

⁹ siehe Erläuterungen 11.10.

¹⁰ siehe Erläuterungen 11.10.

¹¹ siehe Erläuterungen 11.11.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist keine Beihilfe zu gewähren.

7.2. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG UND –GENEHMIGUNG

Die Entscheidung über das eingebrachte Beihilfenbegehren ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ehestmöglich in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

7.3. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

7.4. BETREUUNGSSCHREIBEN

Kurz vor Ende des Förderungszeitraumes kann händisch ein Betreuungsschreiben an die geförderte Person übermittelt werden, um abzuklären, ob eine weitere Betreuung durch das Arbeitsmarktservice benötigt wird.

7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßen VERWENDUNG

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt 6 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des geförderten Arbeitsverhältnisses durch eine Abfrage beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger über die durchgängige Anmeldung in der Sozialversicherung.

7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Wird das geförderte Arbeitsverhältnis aufgelöst, so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

7.7. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

7.7.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der Kombilohnbeihilfe erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.7.2. Statistische Erfassung

Die statistischen Auswertungen zur Kombilohnbeihilfe generieren sich aus der AMF-Beihilfenapplikation und sind im Data Warehouse abrufbar.

7.8. EDV-EINTRAGUNGEN

7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

Die AMF-Beihilfenapplikation ist einzusetzen, d.h. die Kombilohnbeihilfe (KOM) ist mittels dieser Applikation unter der Maßnahme KOMB abzuwickeln.

Abhängig von EDV-Analyse

7.8.2. PST

Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.

8. NACHWEISE

8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENSENTSCHEIDUNG

- Nachweis bezüglich der Höhe der monatlichen Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung (Dienstzettel oder Arbeitsvertrag bzw. Lohnzettel oder Einkommensnachweis, Anmeldung zur Sozialversicherung)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß.

8.2. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV

Abhängig von der EDV-Analyse, voraussichtlich:

- Begehren (AMF-01KOM)
- Einkommensnachweis für Kombilohnbeihilfe (AMF-04)
- Positive Mitteilung (AMF-17)
- Negative Mitteilung (AMF-10)
- Verpflichtungserklärung (AMF-27KOM)
- Mahnschreiben (AMF-02) bezüglich fehlender Begehrens-Unterlagen
- Betreuungsscheiben (AMF-21)
- Einstellungsmitschreibung (AMF-18)

9. IN-KRAFT-TRETNEN/AUSSER-KRAFT-TRETNEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 01. Juli 2009 in Kraft.

10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Aufgrund der zeitlichen Befristung und der vorgesehenen Evaluierung wird von einer Einführungsphase und von einem laufenden Qualitätssicherungsverfahren Abstand genommen. Die Landesgeschäftsstellen sind verpflichtet 6 Monate nach In-Kraft-Treten der Bundesrichtlinie Kombilohnbeihilfe (KOM) einen Einführungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 31.01.2010 zu übermitteln.

11. ERLÄUTERUNGEN

11.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM

- 5a) Prozesse systematisch gestalten, managen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aller Interessenspartner laufend verbessern.
- 5b) Produkte und Dienstleistungen anhand der Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden/Kundinnen entwerfen, entwickeln, herstellen, liefern und warten.

11.2. ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON ARBEITSLOSEN PERSONEN

Es gibt ein Potenzial von offenen Stellen, die nicht besetzt werden können, weil die angebotene – wenngleich mindestens kollektivvertragliche bzw. angemessene – Entlohnung zu gering ist, z.B. Teilzeitbeschäftigen. Arbeitslose können von dieser Entlohnung entweder „nicht leben“ oder die Differenz zur Passivleistung der Arbeitslosenversicherung ist zu gering, um zur Aufnahme der Beschäftigung zu motivieren.

11.3. ZU PUNKT 6.1.2. BESETZUNG OFFENER STELLEN MIT GERINGER ENTLOHNUNG

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erhält eine mindestens kollektivvertragliche Entlohnung bzw. eine angemessene/ortsübliche Entlohnung, wenn kein Kollektivvertrag anzuwenden ist.

11.4. ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sozialversicherungsregelung wie bei der DLU; dadurch ist eine entsprechende Absicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gewährleistet.

11.5. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Erläuterung zur Arbeitslosenversicherung:

Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Arbeitslosenversicherung für den Fall einer neuerlichen Arbeitslosigkeit nach schlechter entlohnnten Beschäftigungen geschützt, wenn sie eine niedriger entlohnnte Stelle annehmen. Auch für Personen unter 45 Jahren sind Bemessungsgrundlagen, die Entgelte im Rahmen einer Beschäftigung mit Kombilohn enthalten, nicht zu berücksichtigen, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Bemessungsgrundlagen sind (§ 21 Abs. 1 AlVG).

Erläuterung zur Pensionsversicherung:

Für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gilt die Zeit des Bezuges des Kombilohnes (wie der AlG-/NH- und DLU-Bezug) in der Pensionsversicherung als Beitragszeit. Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, gilt die Zeit des Bezuges des Kombilohnes (wie der AlG-/NH- und DLU-Bezug) in der Pensionsversicherung nach wie vor als Ersatzzeit, jedoch wird die Bezugshöhe nicht für die Berechnung der Pensionshöhe herangezogen.

11.6. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Die Gewährung/Nicht-Gewährung einer Kombilohnbeihilfe ändert nichts an der Zumutbarkeit/Nicht-Zumutbarkeit der offenen Stelle.

11.7. ZU PUNKT 6.4.2. ENTLOHNUNG DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES

Die Kombilohnbeihilfe ist nur für voll versicherte Arbeitsverhältnisse möglich, daher sind andere Beschäftigungsformen (Werkverträge) nicht Gegenstand des Kombilohnmodells. Ein Arbeitsverhältnis ist dann als voll versichert anzusehen, wenn es kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist; dies erfordert eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger (üblicherweise die Gebietskrankenkasse).

11.8. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die im § 34a AMSG angeführten Sonderzahlungen sind in den Beihilfenbeträgen von EUR 150,- bzw. EUR 300,- berücksichtigt.

11.9. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

1. Beispiel: Vollzeit

Annahme:

Beitragsgrundlage für die SV EUR 1.200,-

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erhält eine Kombilohnbeihilfe von EUR 300,- monatlich Kombilohnbeihilfe.

2. Beispiel: Vollzeit

Annahme:

Beitragsgrundlage für die SV EUR 1.501,-

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erhält eine Kombilohnbeihilfe von EUR 150,- monatlich.

3. Beispiel: Teilzeit

Annahme:

Beitragsgrundlage für die SV EUR 800,-

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erhält eine Kombilohnbeihilfe von EUR 150,- monatlich Kombilohnbeihilfe.

3a. Beispiel: Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Teilzeit auf Vollzeit

Annahme:

Erhöhung der Beitragsgrundlage für die SV von EUR 800,- auf EUR 1.450,-

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erhält eine Kombilohnbeihilfe von EUR 300,- monatlich Kombilohnbeihilfe.

4. Beispiel: Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Teilzeit auf Vollzeit

Annahme:

Erhöhung der Beitragsgrundlage für die SV von EUR 700,- auf EUR 1.701,-

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erhält keine Kombilohnbeihilfe mehr.

Anrechenbarkeit

Übergenüsse aufgrund von ALV-Leistungen oder Beihilfengewährungen sind mit allen Beihilfen gegenzurechnen (gemäß § 25 (4) AIVG und § 38 (2) AMSG).

Beispiel: AIG/NH-Übergenuss ist auf KOM anzurechnen.

11.10. ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG

Bei Inanspruchnahme des Wochengeldes liegt die Förderungsvoraussetzung gemäß Pkt. 6.4.2. nicht vor, sodass die gewährte Beihilfe einzustellen ist. Bei Wiederaufnahme der entlohnten Beschäftigung innerhalb des Förderungszeitraumes ist eine Bezugsunterbrechung zu veranlassen (ohne Verlängerung des Förderungszeitraumes).

11.11. ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Kombilohnbeihilfe wird im Krankheitsfall – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – weitergewährt, sofern bzw. solange das Arbeitsverhältnis aufrecht ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Entgeltfortzahlung oder ein Krankengeldbezug vorliegt.

Während des Bezuges der Kombilohnbeihilfe wird das Krankengeld auf Basis des Erwerbseinkommens berechnet (Verwaltungsübereinkommen).

Im Falle des Krankengeldbezuges nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt die Berechnung des Krankengeldes auf Basis des Erwerbseinkommens und der bezogenen Kombilohnbeihilfe.

11.12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIG	Arbeitslosengeld
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMF	Arbeitsmarktförderungen
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BGS	Bundesgeschäftsstelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQM	European Foundation of Quality Management
KOM	Kombilohnbeihilfe
NH	Notstandshilfe
PST	Personenstammdaten
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAP	Buchhaltungssystem

12. ANHANG

- Produktblatt